

Editorial: Erhöhung der Freigrenze ab 1. Januar 2015

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen



Aufwendungen für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen.

Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern. Bei der Berechnung der Freigrenze sind jedoch nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Das

sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer unmittelbar konsumieren können:

- Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung – insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters – sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.
- Die zu berücksichtigenden Kosten können zu gleichen Teilen auf die Gäste aufgeteilt werden, sofern die entsprechenden Leistungen nicht individualisierbar sind. Aufzuteilen ist der Gesamtbetrag dabei auch auf

Fortsetzung des Artikels auf Seite 2

Termine November/Dezember 2014

Steuerart	Fälligkeit		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ¹	10.11.2014	10.12.2014	
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.12.2014	
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.12.2014	
Umsatzsteuer ²	10.11.2014	10.12.2014	
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ³	13.11.2014	15.12.2014
	Scheck ⁴	07.11.2014	05.12.2014
Gewerbsteuer	17.11.2014	entfällt	
Grundsteuer	17.11.2014	entfällt	
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ³	20.11.2014	entfällt
	Scheck ⁴	14.11.2014	entfällt
Sozialversicherung ⁵	26.11.2014	23.12.2014	
Kapitalsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

¹ Für den abgelaufenen Monat.

² Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

³ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁴ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise.

Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Familienangehörige, sofern diese an der Veranstaltung teilgenommen haben.

Der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand ist den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, jedoch **nicht** mehr zuzurechnen.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage (mit Übernachtung) hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

■ Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.



■ Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.

■ Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

Hinweis: Die Freigrenze von 110 € soll ab 1.1.2015 auf 150 € angehoben werden. Gleichzeitig sollen auch

die auf die Begleitperson des Arbeitnehmers entfallenden Kosten in die Freigrenze von 150 € mit einbezogen werden. Reisekosten und Geschenke sollen zukünftig mit in die Kosten der Betriebsveranstaltung eingerechnet werden. Es ist dann unbeachtlich, ob die Kosten einzelnen Arbeitnehmern individuell zugerechnet werden können oder ob die Gemeinkosten der Betriebsveranstaltungen anteilig auf die Teilnehmer umgelegt werden. Außerdem muss die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Betriebsangehörigen offenstehen.

Anwendung der Abgeltungsteuer auch bei Nahestehenden

Abgeltungsteuersatz auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich

Seit 2009 unterliegen alle Kapitaleinkünfte der sog. Abgeltungsteuer. Die Abgeltungsteuer findet keine Anwendung, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende“ Personen sind und der Schuldner die Zinszahlungen steuerlich absetzen kann. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll ein „Näheverhältnis“ vorliegen, wenn u. a. der Schuldner auf den Gläubiger oder umgekehrt der Gläubiger auf den Schuldner einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder wenn einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat. Die Finanzverwaltung hat diese angelehnte Definition übernommen und insoweit ergänzt, als ein „Näheverhältnis stets vorliegen soll, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige im Sinne der Abgabenordnung sind oder die

Vertragsbeziehungen einem Fremdvergleich nicht standhalten (außerhalb von Angehörigenverhältnissen). Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mehrere Verfahren zu entscheiden:

■ Eltern gewährten ihrem Sohn und ihren Enkeln jeweils fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung fremd vermieteter Objekte,

■ ein Ehemann gewährte seiner Frau und seinen Kindern jeweils fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung fremd vermieteter Objekte und in einem weiteren Fall

■ stundete eine Schwester ihrem Bruder den Kaufpreis für die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen. Der Kaufpreis war ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft zu verzinsen.

Die zuständigen Finanzämter besteuerten die Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer: Der niedrigere Ab-



geltungsteuersatz sei nicht anzuwenden, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ waren. Die Finanzgerichte hatten sich dieser Auffassung angeschlossen und die Klagen abgewiesen. Der BFH hat entschieden, dass die Kapitalerträge der Darlehensgeber nach dem günstigeren Abgeltungsteuersatz besteuert werden.



Die H/W/S-Gruppe zeigt Zukunftsperspektiven auf

Mandanten-Veranstaltung der H/W/S-Gruppe im Oktober 2014 zum Thema: Tüftler, Denker und Patente Ade? Zukunftsperspektiven des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg

Mit einem Drei-Säulen-Vortrag stellten die Geschäftsführer Ingo Haug, Holger Fuhrmann und Dr. Hanns-Georg Pipping die Verzahnung der neuen und alten H/W/S-Geschäftsbereiche Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung sowie die hervorragende Möglichkeit von Synergien zum Nutzen der Mandanten vor.

Für eine gute Geschäftsführung ist die Einschätzung der Konjunkturlage und des Wirtschaftswachstums im Land von entscheidender Bedeutung. Zum Ende des Jahres setzen das diesjährige Konjunkturgutachten und die anstehenden Tarifverhandlungen Signale für die Zukunftsperspektiven in der Region und im Land. Deshalb war die Podiumsdiskussion im Veranstaltungsprogramm ein besonderes Highlight:

Zwei „Schwergewichte“ der Wirtschaft in Baden-Württemberg zeigten zukunftsweisende Perspektiven auf, gaben fundierte Denkanstöße und hielten auch politisch nicht hin-



Hochkarätige Besetzung: Roman Zitzelsberger, Moderator Joachim Dorfs und Dr. Stefan Wolf

term Berg. Mit Arbeitgeberpräsident und Vorsitzenden von Südwestmetall, Dr. Stefan Wolf, und Roman Zitzelsberger Bezirksleiter der IG Metall Baden-Württemberg, moderiert von Joachim Dorfs, Chefredakteur der Stuttgarter Zeitung, trat eine hochkarätige Besetzung an. Innovationsindex, die Zahl der Patentanmeldungen und andere Wirtschaftsfaktoren als Indikatoren für die weitere Entwicklung im Land wurden aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet.

Geschäftsführer Marc-Uwe Fischer führte durch das Rahmenprogramm und lud nach der Podiumsdiskussion

zum anschließenden Get together ein. H/W/S betreut seit mehr als 90 Jahren in Stuttgart und der Region Mandanten in Wirtschaftsprüfungs- und Steuerfragen, manche bereits in der vierten Generation. Die H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts-gesellschaft – das neue Standbein der H/W/S-Gruppe – ist ein Jahr alt geworden. Auch das waren gute Gründe, zu diesem spannenden Abend mit interessanten Gesprächen und Menschen, einzuladen.

Mehr Info und Bildergalerie unter: www.hws-partner.de und www.hws-ra.de



Zum September 2017 wird Bankgeheimnis aufgehoben

Verschärfungen für eine Selbstanzeige von Steuersündern schon ab 1. Januar 2015

Mit dem Zünden der Silvesterraketen sollen die angekündigten Verschärfungen für eine Selbstanzeige ab dem 01.01.2015 in Kraft treten. Wie bereits in der tax-i Ausgabe Juli 2014 berichtet, werden Steuersünder es künftig schwerer haben, durch eine Selbstanzeige Straffreiheit zu erlangen; zudem kann die Selbstanzeige teurer werden als bisher. Künftig muss für die vergangenen zehn Jahre gegenüber der Finanzverwaltung „reiner Tisch“ gemacht werden. Neben den hinterzogenen Steuern für diese Jahre müssen zusätzlich noch Hinterziehungszinsen in Höhe von 6 % p.a. nachgezahlt werden. Von beson-

derer Bedeutung ist die Absenkung der Grenze, bis zu der eine Steuerhinterziehung ohne Zahlung eines Zuschlags bei einer Selbstanzeige straffrei bleibt, von bisher € 50.000 auf € 25.000. Übersteigende Beträge werden mit der Zahlung eines Pönalisierungszuschlags in Stufenform belegt. So ist bei einem hinterzogenen Betrag von über € 25.000 ein Zuschlag von 10 %, über € 100.000 ein Zuschlag von 15 % und schließlich über € 1 Million ein Zuschlag von 20 % der hinterzogenen Steuern sofort zu zahlen.

Hinweis: Im Zusammenhang mit den Verschärfungen sollte auch die beschlossene Aufhebung des Bank-

geheimnisses zum September 2017 beachtet werden. Ein Zusammenschluss von 51 Staaten, denen nahezu alle EU-Staaten und Steueroasen wie Liechtenstein, die Virgin Islands und die Cayman Islands angehören, haben sich zur grenzüberschreitenden Weitergabe aller steuerrelevanten Daten an die Finanzverwaltung verpflichtet. Hiervon sind erstmals Kapitalerträge ab 2016 betroffen. Mehr Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter www.hws-ra.de.

Christoff Jorde, Rechtsanwalt

Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten

Ordentliche Kündigung bei ausschweifender privater Nutzung des Internets

Wenn Arbeitnehmer während der Arbeitszeit das Internet extensiv für private Zwecke nutzen, berechtigt dies den Arbeitgeber zur ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses auch dann, wenn es sich um seit Langem beschäftigte Mitarbeiter handelt. In einem solchen Fall ist auch keine vorherige Abmahnung erforderlich, wie

das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein vor Kurzem entschieden hat. In dem betreffenden Fall wurde dem Arbeitnehmer, der seit 21 Jahren für seinen Arbeitgeber tätig war, vorgeworfen, er habe über 17.000 Dateien zu privaten Zwecken auf seinen Arbeitsplatzrechner heruntergeladen. Dies habe nicht nur zu Störungen anderer Datentransfers des Unternehmens geführt, sondern das Netzwerk des Unternehmens auch der erheblichen Gefahr einer Vireninfiltration ausgesetzt. Schließlich habe der Arbeitnehmer, während er sich mit dem Internet und den heruntergeladenen Dateien beschäftigte, keine Arbeitsleistung erbracht, für die er aber bezahlt worden sei.

Die vom Arbeitgeber nach Anhörung des Arbeitnehmers und des Betriebsrats ohne Abmahnung ausgesprochene Kündigung hielten sowohl das Arbeitsgericht als auch das Berufungsgericht für sozial gerechtfertigt.

Das Landesarbeitsgericht stellte hierzu fest, der Arbeitnehmer habe durch die extensive Nutzung des Internets während seiner Arbeitszeit gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen. Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen privater Nutzung des Internets komme in Betracht, wenn entweder der Arbeitnehmer entgegen einem ausdrücklichen Verbot oder einer einschlägigen Abmahnung das Internet für private Zwecke nutze, oder wenn eine Nutzung in einem solchen Ausmaß erfolge, dass der Arbeitnehmer nicht annehmen könne, dies sei vom Einverständnis des Arbeitgebers gedeckt.

Zwar hatte der betreffende Arbeitnehmer bestritten, die Dateien heruntergeladen zu haben, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hatte das Gericht hieran aber keine Zweifel. Dabei wertete es zu seinen Lasten, dass er nach eigenem Eingeständnis bei einer von dem Arbeitgeber durchgeführten Befragung zunächst falsche Angaben gemacht und danach ohne Absprache mit dem Arbeitgeber Dateien von seinem Rechner gelöscht hatte.



Einer Abmahnung habe es vorliegend nicht bedurft, denn der Arbeitnehmer habe damit rechnen müssen, dass sein Arbeitgeber nicht damit einverstanden war, wenn er seine Arbeitsleistung in der Zeit der Befassung mit dem Internet und den daraus heruntergeladenen Dateien nicht erbringt und gleichwohl eine entsprechende Vergütung beansprucht. Dies gelte selbst dann, wenn der Arbeitgeber keine klarstellenden Nutzungsregelungen für den Betrieb aufgestellt hat. Letztlich habe sich der Arbeitnehmer über lange Zeiträume von seinem Arbeitgeber für Arbeitsleistungen bezahlen lassen, die er tatsächlich nicht erbracht hat. Darin liege eine dauerhafte nicht reparable Störung des wechselseitigen Vertragsverhältnisses, die eine Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung rechtfertige.

Impressum

Herausgeber

H/W/S GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Gewerbestraße 17
70565 Stuttgart
Telefon 07 11/7 8892-0
Telefax 07 11/7 8892-159
www.hws-partner.de

V.i.S.d.P. für tax-i

Marc-Uwe Fischer

V.i.S.d.P. für H/W/S Dr. Pipping

Rechtsanwalts GmbH

Dr. Hanns-Georg Pipping

Textquelle

DATEV Kanzleinachrichten, 11/2014

Konzeption

www.dialogmanufaktur.de

Grafik und Satz

www.leuchtfeuer-kommunikation.de

Bilder

www.fotolia.com

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:

www.hws-partner.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

